



### ZEICHENERKLÄRUNG FÜR BEBAUUNGSPLÄNE

● = FÜR DIESE PLANUNG ZUTREFFEND

#### A) VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
- WR REINE WOHNGEBIETE
  - WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
  - MI MISCHEGEBIETE
  - MK KERNGEBIETE
  - GE GEWERBEGEBIETE
  - GI INDUSTRIEGEBIETE
  - SO SONDERGEBIETE NACH PLANFESTSETZUNG
  - SW WOCHENENDHAUSGEBIETE
  - LANDW. NUTZFLÄCHE
  - BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINDEBEDARF NACH PLANFESTSETZUNG
  - VERSORGUNGSFLÄCHEN NACH PLANFESTSETZUNG (Regenablaufbauwerk)
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG - GESTALTUNG**
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE + HOCHSTGRENZE DACHNEIGUNG 33°-38°, KNIESTOCK MAX. 50 CM DACHHAUSBAU BIS 1/2 DER GRÜFL. V.G. MÖGLICH
  - U = UNTERGESCHOSSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE EG
  - + DA DACHGESCHOSSBAU BIS HOCHSTENS 2/3 DER GRUNDFLÄCHE (= GESCHOSS DARÜBER)
  - 0,4 GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
  - 0,5 GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL

- SONSTIGES**
- St STELLPLATZE
  - GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZE (H. SATZUNG)
  - Ga GARAGEN
  - GCa GEMEINSCHAFTSGARAGEN (H. SATZUNG)
  - TGa TIEFGARAGEN
  - P PARKHAUS
  - TS DURCHGANG, DURCHFART, UNTERFÜHRUNG, ARKADE
  - T TANKSTELLE
  - TS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG KANN AUCH DURCH STRASSEN U. WEGE ERFOLGEN
  - TS ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHEN- ENTWICKLUNG
  - M MASSZAHL (METER)
  - GTCa GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
  - FW FUSSWEG
  - ZU- und AUSFAHRT (IN FAHRTRICHTUNG)
  - LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER GEMEINHEIT
  - HOCHSPANNUNGSLEITUNG
  - PB PARKBUCHT, PARKSTREIFEN
  - FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZAUNUNGEN + BEPFLANZUNGEN MAX. 0,80 m Ü. OK STRASSE
  - FLÄCHEN FÜR AUFSCHTÜTTUNGEN
  - WASSERGRABEN

#### BAUWEISE, -LINIEN, -GRENZEN, GESTALTUNG

- 0 OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- SD SATTELDACH
- FD FLACHDACH, KEIN DACHHAUSBAU
- WD WALMDACH
- MD MANSARDdach
- D < DACHNEIGUNG FLACHER ALS
- D > DACHNEIGUNG STEILER ALS
- D = DACHNEIGUNG ZWINGEND
- FIRSTRICHTUNG

#### GRÜNFLÄCHEN

- OFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- GRÜNFLÄCHEN NACH FESTSETZUNG IM PLAN
- BAUME ZU ERHALTEN
- BAUME ZU PFLANZEN

#### B) HINWEISE

- KANAL VORHANDEN RW= REGENWASSER SW= SCHMUTZWASSER
- KANAL GEPLANT
- BESTEHENDE GEBÄUDE
- VORGESCHLAGENE FORM DER BAUKÖRPER
- GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTELLUNG
- FLURSTÜCKNUMMER
- HOHENSCHICHTLINIE Ü. N.N.

#### VERKEHRSFLÄCHEN

- BESTEHEN BLEIBENDE
- AUFZU-HEBENDE
- FESTZU-SETZENDE
- STRASSENBE-GRENZUNGSLINIE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHEN ZU ERWERBEN

### VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

**A. ABSTANDSFLÄCHEN**  
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT. DIE IM BEBAUUNGSPLAN EINGETRAGENEN ODER VORGESCHLAGENEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND EINZUHALTEN. ART. 7 ABS. 1 SATZ 2-4 BAYBO SIND ZU BEACHTEN.

**B. NEBENANLAGEN, GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE**  
NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO SOWIE GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE IM SINNE DES § 12 BAUNVO SIND GEMÄSS § 23 ABS. 5 BAUNVO AUF DEN NICHT-ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG, SOWEIT SIE NICHT GEMÄSS ABSCHNITT C DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN AUSGESCHLOSSEN SIND.

**C. TEILWEISER AUSSCHLUSS VON NEBENANLAGEN, GARAGEN UND ÜBERDACHTEN STELLPLÄTZEN**  
IM BEREICH NOTWENDIGER ABSTANDSFLÄCHEN AN HAUPTGEBÄUDEN NACH ART. 6 UND 7 BAYBO IST, FALLS IM BEBAUUNGSPLAN NICHT ANDERS FESTGESETZT, GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO DAS ERRICHTEN VON BAULICHEN NEBENANLAGEN AUSGESCHLOSSEN. DIES GILT AUCH FÜR GARAGEN UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE SOWIE FÜR DIE FÄLLE, BEI DENEN DIE NOTWENDIGEN ABSTANDSFLÄCHEN AUF DEM NACHBARGRUNDSTÜCK LIEGEN WÜRDEN. ABSCHNITT A DIESER VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN BLEIBT DAVON UNBERÜHRT.

**D. BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN**  
FALLS BEIM STRASSENBAU BÖSCHUNGEN UND STÜTZMAUERN ERFORDERLICH WERDEN, SIND DIESE VON DEN ANLIEGERN AUF IHREN GRUNDSTÜCKEN ZU DULDEN. DAS GLEICHE GILT FÜR DIE BETONRÜCKSTÜTZEN VON RANDEINFASSUNGEN. ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHE ERGEBEN SICH HIERAUS NICHT.

**BAÜME UND STRÄUCHER**  
DER VORHANDENE GEHÖLZBESTAND WIRD ENTSPRECHEND § 9 ABS. 1 ZIFF 25 BBAUG ALS ZU ERHALTEN FESTGESETZT.

	DER STADTRAT HAT AM 17.12.1980 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS- PLANES GEM. § 2 (1) BBAUG. BESCHLOSSEN.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 4.6.2.1981 DEN BESCHLUSS EINEN BEBAUUNGS- PLAN AUFZUSTELLEN, GEM. § 2 (1) BBAUG. ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 6.7.1981 AUFGESTELLT	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>K. Rüdiger</i> BAUDIREKTOR
	DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT WURDE AM 27.8.1981 VOM STADT- RAT ZUR ANHÖRUNG GEM. § 2a (2) BBAUG. GEBILLIGT.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT HAT AM 16/18.9.1981 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT, DASS DAS BEBAUUNGSPLAN-KONZEPT MIT ERLÄUTERUNG VOM 21.9.1981 BIS 23.10.1981 ZUR ANHÖRUNG GEMÄSS § 9 (2) BBAUG. IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSLAG.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DER STADTRAT HAT AM 17.12.1981 ÜBER DIE ÄNDERUNGEN AUS DER ANHÖRUNG NACH § 2a BBAUG. BESCHLUSS GEFASST.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 5.11.1981 AUFGESTELLT. DIE TÖB WURDEN GEM. § 2 (1) BBAUG MIT SCHREIBEN VOM 7.9.1981 AN DER PLANAUFSTELLUNG BETEILIGT.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>K. Rüdiger</i> BAUDIREKTOR
	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG AM 17.12.1981 VOM STADTRAT GEBILLIGT.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER

	DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2a (6) BBAUG. VOM 1.2.1982 BIS 5.3.1982 IM STADT- BAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 20.1.1982 ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 13.1.1982 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 1.7.1982 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.	FORCHHEIM, DEN 15. JULI 1982	<i>M. Kötter</i> OBERBÜRGERMEISTER
	DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT SCHREI- BEN VOM 3.9.1982 NR. 420 - 5274/2 - 6/82 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT.	REGIERUNG VON OBERFRANKEN BAYREUTH, DEN 3.9.1982 I.A.	<i>PETZ</i>
	DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG AB 22.9.1982 IM STADTBAUAMT FORCHHEIM GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ZU JEDERMANN'S EINSICHT BEIHALTEN. DIE GENEHMIGUNG UND DIE BEITRÄGE SIND AM 22.9.1982 ORTSÜBLICH (DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM) BEKANNTMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH.	FORCHHEIM, DEN 16.9.1982	<i>D. v. Kaupf</i> OBERBÜRGERMEISTER

### STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

**BEBAUUNGSPLAN NR. 11/7-3**  
(NEUAUFSTELLUNG)  
FÜR DAS GEBIET STADTTEIL KERSBACH  
SÜDLICH DER KREISSTRASSE FO. 2 GRUND-  
STÜCKE FL. NR. 191/2 (TFL.) 191/4, 206, 218/3  
(TFL.)

M = 1:1000

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET		WALZ	
GEZEICHNET	6.7.1981	RUDRICH	
GEÄNDERT			